Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Callnberg, Hüttelgrund, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Neuwiesen, Arnsfeld, Ortmannsdorf, Hüttengrund St. Niclas, St. Jacob, St. Michels, Stangendorf, Thurm, Niederwürschnitz, Röhrsdorf und Kirchberg

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 185. Hauptausgabe im Amtsgerichtsbezirk — Sonnabend, den 10 August — Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk — 1918.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Putzgeschäftsinhaberin **Hedwig** verw. **Hammerschlag** geb. Lewin in **Lichtenstein** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch **aufgehoben.**

Lichtenstein, den 5. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Lichtenstein.

Sonnabend, 9—11 **Möhren** 1 Pfd. 25 Pfg., **Mairüben** 1 Ztr. 3 Mk.
Fleisch, Erwachsene 125 Gramm, Kinder die Hälfte.

Bezirksverband.
Nr. 785. a G. O.

Pilzbestimmungsstellen.

Zur weiteren Verbreitung der Pilzkenntnis sind Pilzbestimmungsstellen eingerichtet worden.

In allen Zweifelsfragen wende man sich an die Pilzbestimmungsstellen, denen auch etwa vorkommende Pilzvergiftungserscheinungen so rasch als möglich gemeldet werden möchten.

Leitung haben folgende Herren freundlichst übernommen:

1. **Glauchau:** Lehrer **Grießeler,** Körnerstraße 1. **Lilt,** Turnerstraße 17 **Petzsch,** Augustusstraße 15, **Scheibner,** Augustusstraße 16 b, **Weber,** Grüner Winkel, Paul **Müller,** Grüner Winkel und Licht- und Kraftwerkleiter **Kügler,** Schlachthofstraße, Goldenes Stieb.
2. **Meerane:** Oberrealschul-Oberlehrer **Krause,**
3. **Hohenstein-Ernstthal:** Schuldirektoren **Galster** und **Patnig,**
4. **Lichtenstein-C.:** Oberlehrer **Colditz,**
5. **Waldenburg:** Schuldirektor **Bürger.**
6. **Grumbach:** Kirchschullehrer **Wolf,**
7. **Oberwinkel:** „ „ **Naumann.**

Glauchau, den 7. August 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. Welck.

Bekanntmachung über die Entrichtung der Umsatzsteuer und des Warenumsatzstempels.

I.

Nach § 14 des Umsatzsteuergesetzes und § 39 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen aufgefordert, ihr Unternehmen bis zum 15. August 1918 schriftlich oder mündlich beim zuständigen Umsatzsteueramt anzumelden. Der Anmeldung bedarf es nicht, wenn für das Unternehmen Warenumsatzstempel im Kalenderjahr 1918 entrichtet worden ist und in dem Unternehmen keine Gegenstände der in § 8 des Gesetzes bezeichneten Arten (Luxusgegenstände) im Kleinhandel umgesetzt werden.

Zuständige Umsatzsteuerämter sind

a) je für den Bezirk ihrer Gemeinde die Stadträte der Städte mit der revidierten Städteordnung, die Bürgermeister der übrigen Städte und die Gemeindevorstände der Landgemeinden,

b) für die selbständigen Gutsbezirke in den hauptzollamtlichen Bezirken Bautzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau diese Hauptzollämter,

c) für die selbständigen Gutsbezirke:
in den Hauptzollamtsbezirken Annaberg und Freiberg das Hauptzollamt Chemnitz,
in den Hauptzollamtsbezirken Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau das Hauptzollamt Dresden II,
in den Hauptzollamtsbezirken Grimma und Leipzig I das Hauptzollamt Leipzig II,
in dem Hauptzollamtsbezirk Eibenstock das Hauptzollamt Plauen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Aerzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Satze von 5 vom Tausend sind die Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3 000 Mk. beträgt.

Für die Lieferung von Luxusgegenständen besteht keine derartige Befreiung.

Die Nichteinreichung der Anmeldung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. nach sich.

II.

Steuerpflichtige, die Luxusgegenstände im Kleinhandel umsetzen, haben eine Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte für jeden Monat bis Ende des folgenden Monats, also erstmalig bis Ende September 1918, beim zuständigen Umsatzsteueramt abzugeben.

Außerdem haben Steuerpflichtige, die Luxusgegenstände der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 2 Mai 1918 (Reichsgesetzblatt S. 379) bezeichneten Art im Kleinhandel umsetzen und nach dieser Bekanntmachung zur Bildung einer Rücklage verpflichtet waren, eine Erklärung über die in der Zeit vom 5. Mai bis 31. Juli 1918 vereinnahmten Entgelte im Laufe des Monats August 1918 abzugeben.

III.

Endlich werden die zur Entrichtung des Warenumsatzstempels nach dem Gesetze vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 639) verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen aufgefordert, den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1918 schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Steuerstelle bis zum 31. August 1918 anzumelden und die Abgabe gleichzeitig einzuzahlen.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mk., so besteht keine Verpflichtung zur Anmeldung des Warenumsatzes und zur Entrichtung der Abgabe.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe vom 150 Mk. bis 30 000 Mk. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Soweit solche den Anmeldungspflichtigen noch nicht zugestellt sind, können sie bei den Steuerstellen kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungsvordrucke nicht zugegangen sind.

Dresden, am 2 August 1918.

Königliche Generalzolldirektion.

Kurze wichtige Nachrichten.

* In Sachen des Raubmordes im Hotel Bristol in **Wien** wurde das Urteil gesprochen. **David** wurde zum **Tode** durch den Strang und der minderjährige **Franke** zu 15 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

* **Aus** Konstantinopel wird mitgeteilt: Laut „Sabah" beschloß die Regierung, das Parlament wegen **Arbeitsfülle** schon demnächst einzuberufen.

* Nach dem „Progres de Lyon" ist an der Riviera **ein neuer Waldbrand ausgebrochen.** Am Golf von **Jian ist der** bekannte **Forêt de Maures** in Brand **geraten.** Infolge des heftigen Windes hat das **Feuer großen Umfang angenommen.** Die Ansiedlungen an der Küste sind sehr bedroht. Truppen und Bevölkerung bekämpfen den Brandherd.

* **Der** Hetman der Ukraine besuchte am Dienstag **den neuernannten Oberbefehlshaber der deutschen Truppen,** Generaloberstleutnant v. Kirchbach.

* In Nürnberg starb der Vorsitzende des Deutschen Schützenbundes, Weingroßhändler Georg Philipp.

* **Die** „Kölnische Volkszeitung" meldet aus Helsingfors: Finnische Blätter bringen eine Meldung **aus Petersburg,** wonach der Erzherzog Ernst **getötet worden** sei.

Englische Mord- und Greueltaten.

Eines der traurigsten Kapitel dieses Krieges ist dasjenige von dem englischen Meuchelmord. Nicht allein die aufsehenerregenden politischen Morde, wie der des Iren Casement, des Grafen Mirbach, des Generalfeldmarschalls von Eichhorn, bilden eine übermächtige Blutschuld, auch das quälerische Hinschlachten der Gefangenen ist ein Mordkonto auf seiten Englands, das sich nicht abtragen läßt. Und dafür verantwortlich sind nicht nur die Soldaten, auch die Heimat wirkt an diesem scheußlichen Verbrechen mit, wenn unsere Verwundeten in den Lazaretten zu Tode kuriert oder mit voller Ueberlegung und Absicht zu Krüppeln gemacht werden. Wir denken viel zu wenig an diese himmelschreienden Schandtaten, wir sind zu schwächlich und human in der Abwehr und Vergeltung. Wir drücken nur immer wieder unser Staunen und Entsetzen aus darüber, daß in Menschen soviel Roheit, Grausamkeit und Bestialität stecken kann, statt daß mit einem Zornesschrei das Volk Auge um Auge, und Zahn um Zahn fordert.

Alle Engländer denken und wollen nur eins: nämlich herrschen um jeden Preis, — um als Herrscher zu verdienen, die Welt mit englischen Sitten und Anschauungen durchdringen, — um sie ganz englisch zu machen. Schon die Schule impft dem Kinde den Gedanken ein: „Du bist ein Engländer — dir gehört die Welt!" Der ganze Weg der englischen Weltherrschaft ist mit Blut und Greueln gezeichnet. In keinem Lande der Welt ist die Erde so durch Mord, Brand und wüste Soldateska geschändet worden, als in Irland. Unter der „jungfräulichen" Königin Elisabeth allein sind in Irland mehr als 1½ Millionen Iren wie Vieh abgeschlachtet worden. In Indien band der Engländer die Gefangenen vor die Mündungen der Kanonen und zerschoß sie in Fetzen bis das umherspritzende Blut und Fleisch die Soldaten ekelte. In Südafrika ließ er Tausende Burenfrauen und Kinder tatenlos verhungern, um die Widerstandskraft der kämpfenden Männer zu brechen. Dasselbe Mittel suchte er in diesem Kriege gegen uns anzuwenden. Er sperrte Frauen u. Kinder die Zufuhr ab, um uns durch Hunger zu besiegen. Immer wieder lesen wir von Mord an Gefangenen und Verwundeten. Während der letzten Offensive sind Fälle unglaublicher Grausamkeit und Mißhandlungen vorgekommen. Fliegerüberfälle auf friedliche Städte unserer Heimat, kaltblütige, systematische Zerstörung französischer Städte und Dörfer hinter unserer Front häufen Schuld auf Schuld.

Mord und Greuel ist die ganze englische Geschichte. Weh uns, wenn die englische Geschichte über ein be-